

Die Stadt Bruck an der Mur
Fachbereich Planung & Bau

BAUDIREKTION

Bearbeiter **Ing. Gerhard Stix**
Tel 0 38 62/890 DW 6250
Fax 0 38 62/890 DW 6010
Email: gerhard.stix@bruckmur.at

Geschäftszeichen (GZ) **BDR/KWGB-2022/20-02**
Bitte GZ immer angeben

Vermerke
Kanalabgabenordnung

Bruck an der Mur, am 19.10.2022

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Absatz 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 19.10.2022 nachstehend angeführte Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

1. § 3 (1) Absatz A1 wird dahingehend abgeändert, als dass dieser zu lauten hat:

A1) Gebäude, die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind:

Die Kanalbenützungsgebühr A1 wird in 2 Gebühreneinheiten aufgeteilt, und zwar in eine

a.) flächenabhängige Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)

und

b.) eine vom Wasserverbrauch abhängige Benützungsgebühr.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird in Summe beider Gebühreneinheiten verrechnet.

Für alle an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude mit geeichtem Wasserzähler berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr aus der Summe der Bruttogeschossflächen, wobei Keller- und Dachgeschosse nur zur Hälfte angerechnet werden, Erdgeschosse und Obergeschosse zu 100%, vervielfacht mit 65% der Gebühr A3, das ist ein Einheitssatz von

€ 0,974

Seite 1 von 4

zuzüglich des Gesamtwasserverbrauches (Trink- und Nutzwasser) pro m³ aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vervielfacht mit dem Einheitssatz von

€ 0,875

a) Flächenabhängige Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)	EUR 0,974 pro m²
b) vom Wasserverbrauch abhängige Benützungsg Gebühr	EUR 0,875 pro m³
Kanalbenützungsg Gebühr A1	Summe aus a und b

Der Einbau eines Subzählers, zB. für die Messung der Gartenbewässerung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, ist möglich. (Einbau und Instandhaltung des Subzählers auf eigene Kosten des Liegenschafts- oder Objekteigentümers). Durch den Einbau von Subzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, der nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage gelangt. Zur Verrechnung gelangt in diesem Fall nicht der Gesamtwasserverbrauch, sondern die durch den Subzähler ermittelte Differenz. Für den Einbau eines Subzählers, der geeicht sein muss, gelten sinngemäß die Vorschriften der Wasserleitungsordnung und Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur i.d.g.F.

Für an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Gebäude, bei denen es auch eine Regenwassernutzungsanlage gibt, zB. für die WC- Spülung oder Gartenbewässerung, kommt aus Gründen des Umweltschutzes durch Einsparung von Trinkwasser ebenfalls die Gebühr A1 zur Verrechnung.

Besteht zusätzlich zur Wasserversorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Bruck an der Mur auch eine Privatwasserversorgung ohne geeichtem Wasserzähler der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, so erfolgt die Berechnung nach Gebühr A3.

2. § 3 (1) Absatz A3 wird dahingehend abgeändert, als dass dieser zu lauten hat:

A3) Gebäude mit Privatwasser ohne geeichtem Wasserzähler von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur:

Für diese Gebäude berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr aus der Summe der Bruttogeschossflächen, wobei Keller- und Dachgeschosse nur zur Hälfte angerechnet werden, Erdgeschosse und Obergeschosse zu 100%, vervielfacht mit dem Einheitssatz von

€ 1,498 pro m²

Die Gebühr A3 kommt auch zur Verrechnung, wenn 2 oder mehr Liegenschaften an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, aber nur 1 Wasserzähler vorhanden ist und dadurch eine Zuordnung des Wasserverbrauches

an die einzelnen Liegenschaften und eine Verrechnung nach Gebühr A1 nicht möglich ist.

Besteht eine Verrechnungsgemeinschaft (zB. Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft, etc.) oder wird bei mehreren Eigentümern ein Verantwortlicher namhaft gemacht, an den die Verrechnung erfolgen kann, erfolgt die Verrechnung an diese nach Gebühr A1.

Ebenso kommt die Gebühr A3 zur Verrechnung, wenn bei Objekten, die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind kein Wasserzähler vorhanden sein sollte.

3. § 3 (1) Absatz B wird dahingehend abgeändert, als dass dieser zu lauten hat:

B) Ausschließliche Niederschlagswasserentsorgung (kein Schmutzwasseranfall):

Bei baulichen Anlagen (zB. Flugdächer, Carports, Überdachungen), bei Hofflächen, freistehenden Garagen, Wirtschaftsgebäuden, Lagerhallen, usw., wo es keinen Schmutzwasseranfall gibt, die Niederschlagswässer aber durch Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal oder Regenwasserkanal entsorgt werden, berechnet sich die jährliche Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung aus der Fläche (bei Flugdächern, Carports und Überdachungen Dachfläche, bei Hofflächen Grundfläche, bei Gebäuden Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses, bei Tiefgaragen die Bruttogeschossfläche des größten Geschosses mit 50%) vervielfacht mit 50% der Gebühr A3, das ist ein Einheitssatz von

€ 0,749

Die Berechnung der Gebühr B erfolgt, sofern unter § 3 (2) a.) nicht ausgenommen.

4. § 3 (1) Absatz C wird dahingehend abgeändert, als dass dieser zu lauten hat:

C) Versiegelte Flächen:

Für mit Asphalt, Beton, Platten, Natursteinpflaster, u.dgl. versiegelte Flächen über 500 m², auf denen kein Niederschlagswasser versickern kann und dieses deshalb in die öffentliche Mischwasser oder Regenwasserkanalanlage geleitet wird, berechnet sich die jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach dem Ausmaß der versiegelten Fläche vervielfacht mit 10% der Gebühr A3, das ist ein Einheitssatz von

€ 0,150

Bis 500 m² erfolgt bei der Gebühr C keine Verrechnung.

5. § 10 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022 tritt mit 01.12.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Bruck an der Mur:
Der Bürgermeister:



Peter Koch, MAS



Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel Rathaus Bruck an der Mur:

ANGESCHLAGEN AM:

UHRZEIT:

(Unterschrift)

ABGENOMMEN AM:

UHRZEIT:

(Unterschrift)

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7
3. Rechtsreferat – zum Akt

